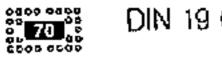


⊕⊗⊗⇔ ⊗⊕⊕⊗ ēã008 **8**⊖ã0



8000 +800 88 140 0 60 0 ଉଁହ୍ୟ ବରହୁଁ



DIN 19 051

6600 0000 60 100 00 60 0000 2000 0000 00 84 00 00 000 0000

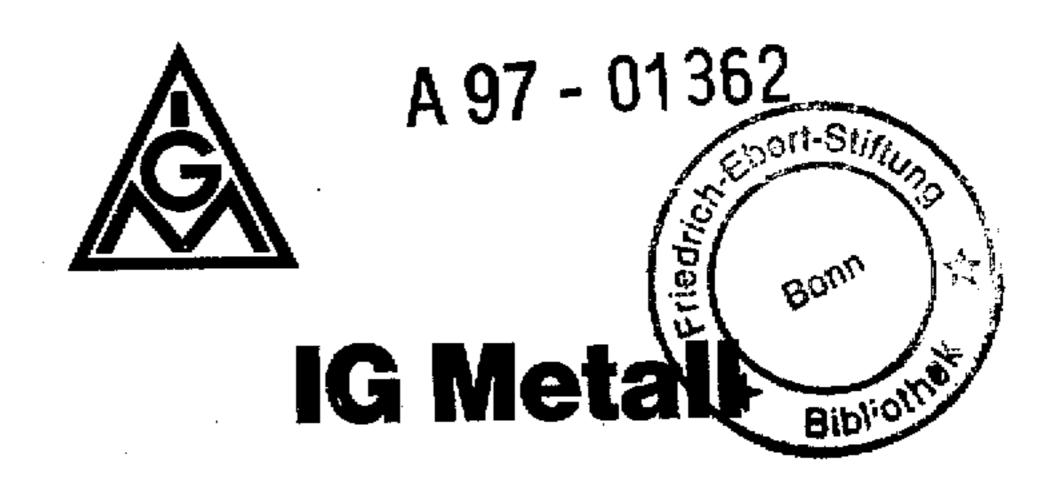
ම්මීමග ඔ**ග**ම්ම්

IG Metall Satzung

A 97 - 01362

Gültig ab 1. Januar 1984

Bundesvorstand
Archiv



Satzung

Beschlossen auf dem 14. ordentlichen Gewerkschaftstag in München

Gültig ab 1. Januar 1984

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Der 14. ordentliche Gewerkschaftstag in München hat diese neue Satzung beschlossen. Sie ist das Grundgesetz der Organisation. Aufbau, Wirkungsbereich und Leistungen der IG Metall werden in ihr geregelt.

Jedes Mitglied sollte sich über seine Organisation und die in der Satzung verankerten Rechte und Pflichten informieren.

Frankfurt am Main, 1. Januar 1984

DER VORSTAND

Beutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand Archiv

Inhaltsverzeichnis

		S:	eite
Pr	äan	nbel	7
§	1	Name und Sitz der IG Metall	7
§	2	Aufgaben und Ziele der IG Metall	8
	3	Beitritt	10
8	4	Mitgliedsausweis	13
တတ္		Höhe der Beiträge	13
Ş	6	Übertritt von und zu anderen	
3	J	Gewerkschaften	15
§	7	An- und Abmeldungen	16
8	8	Austritt	17
8	9	Streichung	17
8	10	Ausschluß	17
-	11	Untersuchungs-Verfahren zur Feststellung	
3	1 1	von gewerkschaftsschädigendem	
		Verhalten	18
8	12	Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren .	23
_	13	Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten	24
•	14	Verwaltungsstellen und Ortsverwaltungen	28
v	15	Vertreterversammlung	33
~	16	Einteilung und Leitung der Bezirke	35
-	17	Bezirkskonferenzen	37
~	18	Vorstand	
•	19	Beirat	
_	20	Gewerkschaftstag	
	21	Kontrollausschuß	
v	22		^
_	23	Unterstützung bei Streik	
_		and the second s	
8	24	und Aussperrung	. 52
2	ממ		
_	25	an	55
S	3 26	(letzeiturnanverstorier aug	. —

96
58
58
59
62
62
63
63
64

SATZUNG

der Industriegewerkschaft Metali für die Bundesrepublik Deutschland

Die Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland ist ein Teil der im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengefaßten einheitlichen Gewerkschaftsbewegung.

Ihre internationale Verbundenheit bekundet sie durch ihre Mitarbeit und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen. Die Industriegewerkschaft Metall ist Mitglied des Internationalen Metallgewerkschaftsbundes und des Europäischen Metallgewerkschaftsbunbundes.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz der IG Metall

Die Gewerkschaft führt den Namen "Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland". Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Aufgaben und Ziele der IG Metail

Die IG Metall hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen interessen der Mitglieder zu fördern. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien hat sie jederzeit zu wahren. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.

Die IG Metall wahrt und verteidigt die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die demokratischen Grundrechte. Die Verteidigung dieser Rechte und der Unabnängigkeit sowie Existenz der Gewerkschaften erfolgt notfalls durch Aufforderung des Vorstandes an die Mitglieder, zu diesem Zweck die Arbeit niederzulegen (Widerstandsrecht gemäß Artikel 20 Absatz 4 GG).

Aufgaben und Ziele der IG Metall sind insbesondere:

- Zusammenschluß aller in der Metallindustrie, im Metallhandwerk und in sonstigen Metallbetrieben Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;
- 2. Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen;
- 3. Demokratisierung der Wirtschaft unter Fernhaltung von neofaschistischen, militaristischen und reaktionären Elementen;
- 4. Erringung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer im Betrieb und Unternehmen und im gesamtwirtschaftlichen Bereich durch
 Errichtung von Wirtschafts- und Sozialräten; Überführung von Schlüsselindustrien und anderen
 markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmungen in Gemeineigentum;

- 5. Mitbestimmung in der gesamten Berufsbildung einschließlich des Schul- und Hochschulwesens;
- 6. Verbesserung und einheitliche Gestaltung eines demokratischen Arbeits- und Sozialrechtes;
- Sicherung der rechtlichen Voraussetzungen für die gewerkschaftliche Handlungsfreiheit, insbesondere durch Verbot der Aussperrung;
- Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und der Maßnahmen der Arbeitssicherheit zum stärkeren Schutz der Arbeitnehmer;
- gewerkschaftliche Bildungsarbeit für Funktionäre und Mitglieder;
- Erteilung von Rechtsauskünften, soweit gesetzlich zulässig, auf Gebieten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit;
- Förderung und Durchführung von Erholungs- und Urlaubsmaßnahmen, insbesondere durch Unterhaltung von Ferien-, Erholungs- und Jugendheimen;
- 12. Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder, soweit es die Finanzlage gestattet;
- 13. Zusammenarbeit mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften und internationalen Organisationen, insbesondere dem Internationalen Metallgewerkschaftsbund und dem Europäischen Metallgewerkschaftsbund.

ŶΣ

Mitgliedschaft § 3 Beitritt

 Mitglied der IG Metall können die in den Wirtschaftszweigen der Metallindustrie, der Metallgewinnung, der eisen- und stahlerzeugenden Industrie, dem Metallhandwerk und sonstigen Metallbetrieben Beschäftigten werden.

Zu diesen Wirtschaftszweigen gehören im wesentlichen:

Eisen- und Stahlerzeugung, NE-Metaligewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten usw.;

Gießereien;

Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung;

Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien,

Schmieden;

Klempnereien, Rohrinstallationen;

Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen:

Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau;

Automobilindustrie und Fahrzeugbau;

Luft- und Raumfahrtindustrie;

Schiffbau;

Elektrotechnik, Elektro- und Elektronik-Industrie;

Feinmechanik und Optik;

Uhren-Industrie und -Handwerk;

Eisen-, Blech- und Metallwaren sowie dazugehörige Verpackungsindustrie;

Musikinstrumente:

Spiel- und Sportgeräte;

Schmuckwaren

und die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör- und Montagebetriebe sowie anverwandte Handwerks- und Industriezweige einschließlich der dem Geschäftszweck des Hauptunternehmens dienenden Hilfsund Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen, auch soweit Teile der ursprünglich verarbeiteten Materialien durch Nicht-Metalle ersetzt werden. /2. Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit nicht Mitglied einer DGB-Gewerkschaft werden konnten, beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind und nachweislich und vorrangig eine Beschäftigung im Organisationsbereich (Ziff. 1) der IG Metall anstreben, können der IG Metall in der Verwaltungsstelle beitreten, in der sie wohnen. Entsprechendes gift für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung.

Die Mitgliedschaft wird voll wirksam mit der Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses im Organisationsbereich der IG Metall.

Die Mitgliedsanwartschaft berechtigt zur Teilnahme an der gewerkschaftlichen Arbeit der Verwaltungssteile für den entsprechenden Personenkreis.

Ein Beitrag wird für die Anwartschaftszeit nicht erhoben.

Anwartschaftszeiten werden als Mitgliedschaftszeiten angerechnet, wenn die Mitgliedschaft voll wirksam wird.

Das Nähere über die Anwartschaft regelt der Vorstand durch eine Richtlinie.

- 3. Der Beitritt zur IG Metall ist freiwillig.
- 4. Die Beitrittserklärung hat bei den Vertrauensleuten oder der Verwaltungsstelle zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Antragsteller wohnt oder arbeitet. Mit der unterschriebenen Beitrittserklärung und der Leistung des ersten Beitrages erkennt das betreffende Mitglied die Satzung der IG Metall als für sich verbindlich an.
- 5. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Verwaltungsstelle aus, in deren Wirkungsbereich

es arbeitet. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung dieser Verwaltungsstelle.

Scheidet ein Mitglied nicht nur vorübergehend aus dem Arbeitsleben aus, so wird die Mitgliedschaft in der für den Wohnort zuständigen Verwaltungsstelle weitergeführt.

Die Aufnahme in die IG Metall kann durch Beschluß der zuständigen Ortsverwaltung verweigert oder innerhalb von drei Monaten rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der IG Metall notwendig erscheint.

Nicht aufgenommen werden dürfen:

Personen, die durch ihr Verhalten Maßnahmen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterstützt haben, sowie Personen, die Mitglied einer gegnerischen Organisation sind und Personen, die Vereinigungen angehören oder unterstützen, deren Handlungen und Aktionen gewerkschaftsfeindlich sind.

Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

- Aus der IG Metall oder einer anderen Gewerkschaft ausgeschlossene bzw. für nichtwiederaufnahmefähig erklärte Mitglieder können auf besonderen Antrag nur durch den Vorstand aufgenommen werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen.
- Die Aufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstandes gestrichener Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.
- 8. Die Aufnahmen nach Ziffer 6 und 7 gelten als Neueintritt.

§ 4 Mitgliedsausweis

- Nach Aufnahme in die IG Meta!l erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum der IG Metall.
- 2. Bei Inanspruchnahme der IG Metall hat das Mitglied sich auszuweisen. Das Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen seine Mitgliedschaft nachzuweisen.

§ 5 Höhe der Beiträge

 Die zur Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht, die entsprechend dem monatlichen Bruttoverdienst zu leisten sind.

Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragsleistung verpflichtet.

2. Die Beiträge für Vollbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte betragen ein Prozent des monatlichen Bruttoverdienstes, abgerundet auf volle D-Mark.

Ist der monatliche Bruttoverdienst der IG-Metall-Verwaltungsstelle nicht bekannt, so setzt diese einen Beitrag in Höhe des von ihr geschätzten Bruttoverdienstes des Mitgliedes fest.

Der so ermittelte Beitrag ist dem Mitglied mitzuteilen. Er gilt so lange, bis das Mitglied der IG-Metall-Verwaltungsstelle gegenüber seinen tatsächlichen Bruttoverdienst nachgewiesen hat.

Auszubildende und Studierende leisten einen monatlichen Beitrag von 4,- DM.

Arbeitslose, Rentner sowie Kranke ohne Lohn- und Gehaltsfortzahlung leisten einen monatlichen Beitrag von 3,- DM.

Ŋ.

Bei Vorliegen von längerer Kurzarbeit können für diese von der Kurzarbeit betroffenen Mitglieder besondere Beitragsregelungen zwischen Ortsverwaltung und Vorstand vereinbart werden.

 Alle laufenden Unterstützungen richten sich nach der Dauer und Höhe der Beitragsleistung.

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen der IG Metall sowie alle Leistungen der IG Metall werden nur bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt.

Während des Bezuges dieser Unterstützungen sind Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Beiträge werden von der Unterstützung einbehalten und dem Mitglied gegenüber entsprechend nachgewiesen.

- In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- Die Beiträge werden in der Regel durch Lastschriften eingezogen. Weitere Kassierungsarten können durch Beschluß des Vorstandes zugelassen werden.

Im Rahmen der zulässigen Kassierungsarten entscheidet die Ortsverwaltung, welche Kassierungsart angewendet wird.

Die IG-Metall-Verwaltungsstelle ist zur Einziehung des Beitrages im Rahmen der festgelegten Kassierungsart in seiner jeweils sich aus Ziffer 2 ergebenden Höhe ermächtigt.

Das Mitglied ist verpflichtet, bei Wechsel des Geldinstitutes oder Änderung seines Kontos, die zuständige Verwaltungsstelle umgehend zu unterrichten.

- Die geleisteten Beiträge werden dem Mitglied in geeigneter Form quittiert.
- In besonderen Notfällen kann auf entsprechenden Antrag an die Ortsverwaltung der Beitrag auf die Dauer bis zu 3 Monaten gestundet werden.
- 7. Mitglieder, die ihrer Wehrdienstpflicht nachkommen oder den Zivildienst leisten, werden für diese Zeit von der Beitragsleistung befreit. Voraussetzung dafür ist, daß sie unter Vorlage des Mitgliedsausweises die Ortsverwaltung ihrer Verwaltungsstelle ordnungsgemäß benachrichtigen.

Die Zeiten der Wehrdienstpflicht und des Zivildienstes werden bei den Unterstützungsleistungen angerechnet.

- 8. Während einer Haftzeit ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
 - In Ausnahmefällen kann auf Antrag der zuständigen Ortsverwaltung der Vorstand eine Sonderregelung treffen.
- Mitglieder, die im Interesse ihrer Kinder die Erwerbstätigkeit unterbrechen, haben bei Wiederaufnahme der Berufstätigkeit Anspruch auf die durch die frühere Beitragszahlung erworbenen Rechte.

Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Abmeldung und bei der Anmeldung der Nachweis, daß während der mit Beiträgen nicht belegten Zeit kein Arbeitseinkommen erzielt wurde.

§ 6 Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften

 Wenn ein Mitglied den Betrieb wechselt und für diesen eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig ist, muß es in die zuständige Gewerkschaft übertreten, falls die Beschäftigung im neuen Betrieb länger als sechs Monate dauert.

Eine Änderung der Gewerkschaftszugehörigkeit ist der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

- 2. Der Übertritt von Mitgliedern aus einer anderen Gewerkschaft wird durch den Vorstand vollzogen. Ein Übertritt kann abgelehnt werden, wenn dies im
 - Interesse der IG Metall notwendig erscheint.
- 3. Übergetretenen Mitgliedern werden Dauer der Mitgliedschaft und geleistete Beiträge anerkannt. Bei der Bewertung der geleisteten Beiträge wird die Beitragsregelung der IG Metall zugrunde gelegt.

Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage seines Übertritts allen satzungsmäßigen Verpflichtungen in seiner alten Gewerkschaft nachgekommen ist und die Anmeldung zum Übertritt innerhalb eines Monats nach bescheinigter Abmeldung aus der früheren Gewerkschaft erfolgt.

In den letzten 12 Monaten in der früheren Gewerkschaft bezogene Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht.

§ 7 An- und Abmeldungen

Jeder Wohnungs- und Betriebswechsel sowie ein Wechsel der beruflichen Tätigkeit und Veränderungen des Familiennamens sind der zuständigen Verwaltungsstelle umgehend, möglichst schriftlich, mitzuteilen.

Bei der Abmeldung müssen die Beiträge bis zum Abmeldetag entrichtet sein.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Austritt

Der Austritt muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises bei der Verwaltungsstelle erklärt werden, der das Mitglied angehört. Unmittelbar mit dem Austritt enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der Gewerkschaft einschließlich des Rechtsschutzes.

§ 9 Streichung

Mitglieder, die mit der satzungsgemäßen Leistung ihrer Beiträge länger als zwei Monate im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig beantragten, werden durch die Ortsverwaltung der zuständigen Verwaltungsstelle als Mitglieder gestrichen. Unmittelbar mit der Streichung enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der Gewerkschaft einschließlich des Rechtsschutzes.

§ 10 Ausschluß

- 1. Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch Beschluß des Vorstandes
 - a) auf Grund eines Untersuchungs-Verfahrens zur Feststellung von gewerkschaftsschädigendem Verhalten;
 - b) ohne Durchführung eines Untersuchungs-Ver-

Der Ausschluß wird mit dem Beschluß des Vorstandes wirksam.

Beschwerde und Einspruch nach § 11 Ziffer 14 haben keine aufschiebende Wirkung.

 Mit dem Beschluß des Vorstandes enden alle nach der Satzung möglichen freiwilligen Leistungen der IG Metall einschließlich des Rechtsschutzes.

§ 11 Untersuchungs-Verfahren zur Feststellung von gewerkschaftsschädigendem Verhalten

- Mitglieder, die nachweislich die Interessen der IG Metall schädigen, gegen die Satzung verstoßen oder sich beharrlich weigern, den Anweisungen des Vorstandes oder der Ortsverwaltung ihrer Verwaltungsstelle Folge zu leisten, können nach Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens aus der IG Metall ausgeschlossen werden.
- Der Antrag auf Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens kann von einem oder mehreren Mitgliedern bei der für den Antragsteller zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden. Er muß ausreichend begründet sein.

Ist eine Ortsverwaltung Antragsteller, so ist der Antrag an den Vorstand einzureichen.

Richtet sich die Anschuldigung gegen ein Ortsverwaltungsmitglied, so kann der Antrag auf Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens von der Ortsverwaltung an den Vorstand weitergeleitet werden. In diesen Fällen beschließt der Vorstand die Einleitung und Durchführung des Untersuchungs-Verfahrens.

Die Ortsverwaltung bzw. der Vorstand hat nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens in der nächsten Sitzung über die Einleitung dieses Verfahrens Beschluß zu fassen. Wird die Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens beschlossen, so ist dem angeschuldigten

Mitglied unverzüglich die Anschuldigung zuzustellen mit der Aufforderung, sich gegen die Anschuldigung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rechtfertigen.

Während des Untersuchungs-Verfahrens haben die Beteiligten jegliche öffentliche Erörterung über das Verfahren zu unterlassen.

- 4. Kommt das angeschuldigte Mitglied der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluß ohne die weitere Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens vollziehen.
- Wird nach Eingang der Rechtfertigung von der Ortsverwaltung bzw. dem Vorstand die Durchführung des Untersuchungs-Verfahrens beschlossen, so ist auch der Vorsitzende der Untersuchungskommission zu benennen.

Die Untersuchungskommission besteht aus dem von der Ortsverwaltung bzw. vom Vorstand benannten Vorsitzenden und je zwei von den Parteien zu stellenden Beisitzern.

Die Mitglieder der Kommission müssen mindestens 12 Monate Mitglied der IG Metall und an dem Streit unbeteiligt sein.

Mit der Benennung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission ist das Verlahren eröffnet.

6. Ergeben sich bei der Einleitung oder während der Durchführung des Untersuchungs-Verfahrens schwerwiegende Umstände, die das Ruhen der Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes erforderlich machen, so ist von der Ortsverwaltung bzw. vom Vorstand ein entsprechender Beschluß herbeizuführen.

Der Beschluß ist zu protokollieren und den Verfahrensakten beizufügen. In diesem Falle verbleibt der Mitgliedsausweis des angeschuldigten Mitgliedes für die Dauer des Untersuchungs-Verfahrens bei den Akten. Führt das Untersuchungs-Verfahren nicht zum Ausschluß des Mitgliedes, so sind die Beiträge durch das Mitglied nachzuzahlen.

7. Der Vorsitzende der Untersuchungskommission oder in seinem Auftrag die Ortsverwaltung bzw. der Vorstand hat die Parteien zur Benennung von je zwei Beisitzern für die Untersuchungskommission aufzufordern. Die Namen und Adressen der Beisitzer sowie ihre Einverständniserklärung sind dem Vorsitzenden innerhalb vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

Sind in einem gleichen Verfahren mehrere angeschuldigte Mitglieder betroffen, so soll mit der Aufforderung zur Benennung der Beisitzer vom Vorsitzenden der Untersuchungskommission, der Ortsverwaltung oder dem Vorstand angestrebt werden, daß sie sich auf zwei Beisitzer einigen.

- 8. Benennt das angeschuldigte Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Beisitzer, so kann es vom Vorstand ohne weitere Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens ausgeschlossen werden.
- Der Vorstand ist berechtigt, auch ohne Antrag die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens zu beschließen.

In diesem Falle erfolgt die Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung sowie die Benennung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission und von zwei Beisitzern durch den Vorstand.

10. Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser hat auch

Antragsteller und das angeschuldigte Mitglied mindestens acht Tage vor dem Termin einzuladen und in diesem Schreiben darauf hinzuweisen, daß die Parteien das Erscheinen etwa benötigter Zeugen selbst zu veranlassen haben, die spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Untersuchungskommission dem Vorsitzenden schriftlich bekanntgegeben werden müssen. Die Untersuchungskommission entscheidet über die Anhörung von Zeugen.

Der Vorsitzende leitet verantwortlich die Durchführung des Verfahrens.

Der Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls ein Mitglied zu bestellen, das der Untersuchungs-kommission nicht angehört.

Das Untersuchungs-Verfahren ist nicht öffentlich. Vertretung ist nicht zulässig.

11. Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau nachzuprüfen und eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden, den Beisitzern beider Parteien, dem Antragsteller, dem Angeschuldigten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Werden Unterschriften verweigert, sind die Gründe dafür anzumerken.

Nach Schluß der Beweisaufnahme hat die Untersuchungskommission zu beraten und zu beschließen.

Die Untersuchungskommission muß ihrer Empfehlung das Abstimmungsergebnis und eine eingehende Begründung beifügen. Beschluß und Abstimmungsergebnis sowie die Begründung der Untersuchungskommission sind vom Vorsitzenden allen Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Werden Unterschriften verweigert, sind die Gründe dafür anzumerken.

Die Kommission kann dem Vorstand eine der folgenden Maßnahmen empfehlen:

- a) Einstellung des Verfahrens;
- b) Erteilung einer schriftlichen Rüge;
- c) Abberufung von den gewerkschaftlichen Funktionen auf eine bestimmte Zeit;
- d) Ausschluß von Versammlungen und Funktionen auf eine bestimmte Zeit;
- e) Ausschluß des Angeschuldigten.

Für die Durchführung von Untersuchungs-Verfahren, die Abfassung des Protokolls und die Erfassung der Beschlüsse der Untersuchungskommission ist der vom Vorstand beschlossene "Leitfaden zur Durchführung von Untersuchungs-Verfahren" maßgebend.

Nach Abschluß des Untersuchungs-Verfahrens sind alle Unterlagen und Akten an die Ortsverwaltung zurückzureichen.

12. Die Ortsverwaltung hat die Durchführung des Verfahrens nachzuprüfen und dem Vorstand mitzuteilen, ob sie dem Beschluß der Untersuchungskommission beitritt oder dem Vorstand andere Maßnahmen nach Ziffer 11 Absatz 4 zur Durchführung gegen das angeschuldigte Mitglied in Vorschlag bringt.

Die Ortsverwaltung hat mit ihrem Beschluß das gesamte Aktenmaterial des Verfahrens an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet, welche Maßnahmen gegen das angeschuldigte Mitglied getroffen werden.

13. Ist ein Mitglied während des gegen ihn gerichteten Verfahrens aus der IG Metall ausgetreten, so wird es durch Beschluß des Vorstandes als nicht wiederaufnahmefähig erklärt, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die einen Ausschluß aus der IG Metall gerechtfertigt hätten.

14. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb vier Wochen nach Zustellung durch Antragsteller oder Angeschuldigten Beschwerde bei dem Kontrollausschuß eingelegt werden. Der Beschwerde muß eine Begründung beigefügt sein. Der Kontrollausschuß prüft die Beschwerde und entscheidet darüber im Rahmen des § 21 Ziffer 5a).

Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses kann innerhalb vier Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch an den Beirat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Beschwerden an den Kontrollausschuß und Einsprüche an den Beirat sind in zweifacher Ausfertigung durch Einschreiben an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses zu richten.

§ 12 Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren

 Mitglieder, die die IG Metall durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik- oder Sperrebruch schädigen, können vom Vorstand ohne Durchführung eines Untersuchungs-Verfahrens gemäß § 11 ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß von Mitgliedern ohne Untersuchungs-Verfahren kann auch erfolgen, wenn sie einer gegnerischen Organisation angehören oder sich an deren gewerkschaftsfeindlichen Aktivitäten beteiligen oder diese unterstützen.

- Das betroffene Mitglied ist von der Ortsverwaltung aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern.
 - Äußert sich das Mitglied innerhalb dieser Frist nicht oder steht zur Überzeugung der Ortsverwaltung das Verhalten nach Ziffer 1 nachweislich fest, so kann sie Antrag auf Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren beim Vorstand stellen.
- 3. Die Ortsverwaltung hat mit dem Antrag auf Ausschluß ohne Untersuchungs-Verfahren ausreichendes Beweismaterial an den Vorstand einzusenden. Mit dem Antrag an den Vorstand auf Ausschluß ohne. Untersuchungs-Verfahren ruhen die Rechte und Pflichten. Der Mitgliedsausweis ist einzuziehen.
- Gegen den Beschluß des Vorstandes kann entsprechend § 11 Ziffer 14 Beschwerde und Einspruch eingelegt werden.

§ 13 Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten

- 1. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dürfen keinesfalls in von der IG Metall einberufenen Versammlungen oder anderen Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden.
 Zuwiderhandlungen können ein Verfahren nach
 § 11 nach sich ziehen.
- Zur Prüfung, Feststellung oder Schlichtung von organisationsbezogenen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander kann die Einsetzung eines Schiedsgerichtes unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials bei der Ortsverwaltung beantragt werden.

3. Die Ortsverwaltung hat zunächst die Parteien zu einem Vergleichsversuch einzuladen und das Ergebnis zu protokollieren. Gelingt der Versuch nicht, so hat die Ortsverwaltung ein Schiedsgericht einzusetzen. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden, der von der Ortsverwaltung ernannt wird, und je zwei von den Parteien zu benennenden Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der IG Metall mindestens zwölf Monate angehören und dürfen an dem Streit nicht beteiligt sein.

Der Vorsitzende hat die streitenden Parteien aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen je zwei Beisitzer schriftlich zu benennen.

Nachdem die Parteien ihre Beisitzer benannt haben, ladet der Vorsitzende das Schiedsgericht und die streitenden Parteien mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu einer Sitzung ein. Die von den Parteien benötigten Zeugen sind von diesen selbst zu stellen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung des Schiedsgerichts dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

Das Schiedsgericht entscheidet über die Anhörung von Zeugen.

Benennt das angeschuldigte Mitglied in der vorgeschriebenen Zeit keine Beisitzer, so trifft die Ortsverwaltung eine Entscheidung nach Ziffer 4, ohne daß eine Verhandlung durchgeführt wird.

Wenn der Antragsteller keine Beisitzer benennt, so gilt der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes als zurückgezogen. Ist die Ortsverwaltung jedoch der Auffassung, daß aufgrund des vorliegenden Belastungsmaterials ein Verfahren im Gewerkschaftsinteresse notwendig ist, so hat sie an Stelle des Antragstellers zwei Beisitzer in das Schiedsgericht zu entsenden, um das Verfahren durchzuführen.

- 4. Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumstände durch Beweisaufnahme genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht herbeiführen läßt, der Ortsverwaltung eine der folgenden Maßnahmen zu empfehlen:
 - a) Freispruch des angeschuldigten Mitgliedes durch die Ortsverwaltung;
 - b) Erteilung einer Rüge durch die Ortsverwaltung an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;
 - c) Einreichung eines Antrages an den Vorstand auf Abberufung des oder der Schuldigen von den gewerkschaftlichen Funktionen auf eine bestimmte Zeit;
 - d) Einreichung eines Antrages an den Vorstand, den oder die Schuldigen auf eine bestimmte Zeit von Versammlungen und Funktionen auszuschließen;
 - e) Einreichung eines Antrages an den Vorstand auf Ausschluß des oder der Schuldigen aus der IG Metall.

Die Ortsverwaltung beschließt eine dieser Maßnahmen.

- 5. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, daß es sich um Verfehlungen nach § 11 der Satzung handelt, so hat das Schiedsgericht das Verfahren an die Ortsverwaltung zurückzugeben. Die Ortsverwaltung hat dann über weitere Maßnahmen zu beschließen.
- 6. Entscheidungen der Ortsverwaltung sind dem Antragsteller und dem angeschuldigten Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

7. Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung nach § 13 Ziffer 4a) und b) können Antragsteller und das angeschuldigte Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch an den Vorstand mittels Einschreiben einlegen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Beschwerde nach § 11 Ziffer 14 bei dem Kontrollausschuß eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen nach § 13 Ziffer 4c), d) und e) können Beschwerde und Einspruch nach § 11 Ziffer 14 eingelegt werden.

 C_{-a}

Organisationsaufbau und Organisationsstruktur

§ 14 Verwaltungsstellen und Ortsverwaltungen

 Für vom Vorstand abgegrenzte und festgelegte Bereiche werden Verwaltungsstellen errichtet, in einer Stadt soll nur eine Verwaltungsstelle bestehen.

Der Vorstand kann nach vorhergehender Beratung mit den in Betracht kommenden Bezirksleitungen, Ortsverwaltungen und Vertreterversammlungen bestehende Verwaltungsstellen aufheben und neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.

 Die Leitung der Verwaltungsstelle ist die Ortsverwaltung. Sie besteht aus dem 1. Bevollmächtigten, dem 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer und mindestens sechs Beisitzern, aus deren Reihen die Ortsverwaltung drei Revisoren zu bestellen hat.

Die Bevollmächtigten und der Kassierer führen die Geschäfte der Ortsverwaltung. Der 1. Bevollmächtigte ist in jedem Falle als geschäftsführender Bevollmächtigter anzustellen.

In Verwaltungsstellen mit zwei angestellten geschäftsführenden Bevollmächtigten muß einer von beiden gleichzeitig Kassierer sein, wenn die Voraussetzung zur Anstellung eines Kassierers nicht besteht.

In Verwaltungsstellen mit einem angestellten geschäftsführenden. Bevollmächtigten muß dieser gleichzeitig Kassierer sein, wenn die Voraussetzung zur Anstellung eines Kassierers nicht besteht.

Die Amtsdauer der Ortsverwaltung beträgt 3 Jahre.

Sie endet vorzeitig für Ortsverwaltungsmitglieder, die während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechseln und keine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem zur Metallwirtschaft gehörenden Betrieb mehr ausüben, es sei denn, sie werden Rentner oder vorübergehend arbeitslos.

Die Wahl der Ortsverwaltung erfolgt in der Vertreterversammlung.

Diese Vertreterversammlungen müssen im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten einer neuen Satzung durchgeführt sein.

In die Ortsverwaltung können nur Mitglieder mit mindestens 36monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Die Wahl der Ortsverwaltung muß in geheirner Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied der Ortsverwaltung aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Vertreterversammlung vorzunehmen.

Die gewählten Ortsverwaltungsmitglieder und die Geschäftsführer müssen vom Vorstand bestätigt werden.

 Erfüllt eine Ortsverwaltung ihre satzungsgemäße Pflicht nicht, hat der Vorstand das Recht, vorübergehend eine beauftragte Geschäftsführung oder Ortsverwaltung einzusetzen.

In solchen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Angestellte der Verwaltungsstelle auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu entlassen. Ein Beschluß der Vertreterversammlung der Verwaltungsstelle ist hierzu nicht erforderlich. Die dann notwendig werdende Wahl der Ortsverwaltung oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung durchgeführt.

Kündigungen von Geschäftsführern durch die Ortsverwaltung können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

4. Aufgaben der Ortsverwaltung:

a) Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Satzung nach dem vom Vorstand aufgrund der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, Beirates und Vorstandes gegebenen Anweisungen, Richtlinien und Vollmachten.

Die Ortsverwaltung vertritt die Verwaltungsstelle nach innen und außen, sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Ortsverwaltung Mitarbeiter anstellen. Diese können nicht Mitglied der Ortsverwaltung sein.

- b) Die Ortsverwaltung hat zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit in den Betrieben, zur Beratung der Mitgliedschaft und im Hinblick auf die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der IG Metall nach den Richtlinien des Vorstandes Vertrauenskörper zu bilden und ein entsprechendes Tätigwerden der Vertrauensleute sicherzustellen.
- c) Unterstützung und Überwachung bei der Einleitung und Durchführung von Vertrauensleute-, Betriebsrats-, Jugendvertreter-, Schwerbehindertenvertrauensleute- und Aufsichtsratswahlen.
- d) Erfassung, Schulung und Beratung von Vertrauensleuten, Betriebsrats- und Aufsichtsratsmitgliedern, Schwerbehindertenvertrauensleuten und Mitgliedern der Jugendvertretungen.

- e) Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen.
- f) Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen nach den Richtlinien des Vorstandes.
- g) Bestätigung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Funktionäre.
- h) Einberufung und Durchführung von Vertreterversammlungen und Versammlungen von Funktionären und Mitgliedern.
- i) Durchführung von Agitationsmaßnahmen und Werbung neuer Mitglieder. Regelmäßige Verteilung der Zeitung METALL an die Mitglieder.
- j) Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.
- k) Durchführung der Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegung nach den Anweisungen des Vorstandes. Überwachung der Tarif-, Lohn-, Gehaltsund Arbeitsbedingungen und Beseitigung der sich aus diesen ergebenden Differenzen.
- Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsarbeit in Gemeinschaft mit anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- m) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Hauptkasse des Vorstandes.
- 5. Die Herausgabe von periodisch erscheinenden Druckschriften und Mitteilungen durch die Ortsverwaltungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes möglich. Flugblätter, Plakate und andere Druckerzeugnisse können nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung herausgegeben werden.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen

bis 5000 Mitglieder	38%)
von 5000 bis 8000 l		٠.
***** 44444	Mitalieder 30%	1
von 8000 bis 12000 i	all (Stipapi	
von 12000 bis 16000 i	witghode,	
von 16000 bis 20000 l	tili gilodo.	
über 20 000 Mitglieder	23%)

von ihren Beitragseinnahmen.

Für die Bestimmung der Mitgliederzahl zur Festlegung des Ortskassenanteiles werden nur die Mitglieder berücksichtigt, die Vollbeiträge entrichten.

Mitglieder, die Beiträge nach den Gruppen AS und ARK leisten, bleiben unberücksichtigt.

Verwaltungsstellen, die nachweisbar ihre Arbeiten unter besonderen Schwierigkeiten durchführen und mit den vorgenannten Prozentsätzen ihre notwendigen Ausgaben nicht bestreiten können, erhalten einen höheren Prozentsatz. Über die Höhe des Prozentsatzes entscheidet der Vorstand mit dem Bezirksleiter.

Die nach Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten angesammelten Kassenbestände der Verwaltungsstellen dürfen ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes für besondere Ausgaben nicht verwandt werden.

Jede Anlage von Geldern bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftsgelder verantwortlich.

Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig.

- Die Revisoren sind verpflichtet, die Kasse nach den Anweisungen des Vorstandes zu prüfen.
- Für jedes Quartal ist eine Abrechnung der Hauptund der Ortskasse nach den Anweisungen des Vorstandes vorzunehmen.
- 8. Die Gelder für die Hauptkasse müssen unverzüglich überwiesen werden.
 - Die Revisoren haben sich davon zu überzeugen.
- 9. Die Bevollmächtigten, Kassierer und Angestellten der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, Beauftragten des Vorstandes jede auf die IG Metall oder deren Kassenverhältnisse Bezug nehmende Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind den Prüfenden die erforderlichen Unterlagen und das vorhandene Bargeld der Ortsverwaltung vorzulegen. Das gleiche gilt bei Revisionen, die der Bezirksleiter oder von ihm Beauftragte in den zu ihrem Bezirk gehörenden Verwaltungsstellen vornehmen.
- 10. Alle bei den Verwaltungsstellen vorhandenen Geldmittel, Häuser, Grundstücke, Fahrzeuge, Materialien und sonstigen Gegenstände sind Eigentum der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Vertreterversammlung

 Beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle ist die Vertreterversammlung. Alle Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie sind, soweit sie der Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, Beirates und Vorstandes nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

- 2. Die Aufgaben der Vertreterversammlung und die Wahl ihrer Vertreter sind in einem Ortsstatut festzulegen, das den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu entsprechen hat. Das Ortsstatut tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.
- Die Vertreterversammlung w\u00e4hlt im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten einer neuen Satzung die Ortsverwaltung nach den Bestimmungen des Ortsstatuts.
- 4. Die Wahl der Ortsverwaltung muß in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
 - Dies gilt auch für Nachwahlen von Ortsverwaltungsmitgliedern während der Amtsdauer.
- 5. Die Vertreterversammlung nimmt vierteljährlich die Geschäfts- und Kassenberichte und den Bericht der Revisoren entgegen und faßt Beschluß über die Entlastung der Geschäftsführer und der Ortsverwaltung.
 - Die Vertreterversammlung trifft alle endgültigen Entscheidungen über die örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle.
- 6. Zu Vertretern können nur Mitglieder mit mindestens 12monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.
 - Wahlberechtigt sind nur Mitglieder mit mindestens 3monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit.

Die Amtsdaue der Vertreter endet vorzeitig, wenn der Vertreter während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechselt und keine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem zur Metallwirtschaft gehörenden Betrieb mehr ausübt, es sei

denn, sie werden Rentner oder vorübergehend arbeitslos.

§ 16 Einteilung und Leitung der Bezirke

 Zur Durchführung aller gewerkschaftlichen, organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen wird das Wirkungsgebiet der IG Metall in Bezirke eingeteilt.

Die Einteilung, Abgrenzung und Änderung dieser Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand.

2. Für jeden Bezirk wird eine Bezirksleitung gebildet.

Sie besteht aus:

dem Bezirksleiter,

der Bezirkskommission

und den Bezirkssekretären.

Der Bezirksleitung obliegt die Beratung der gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Bezirk.

Die Sitzungen der Bezirksleitung finden nach Bedarf statt und werden vom Bezirksleiter einberufen.

 Die Geschäftsführung in den Bezirken liegt bei den vom Vorstand angestellten Bezirksleitern. Zur Unterstützung der Bezirksleiter werden vom Vorstand Bezirkssekretäre und weitere Mitarbeiter angestellt.

Diese können unbeschadet § 19 Ziffer 3 Absatz 2 und § 20 Ziffer 14 der Satzung nicht Mitglied des Beirates und Delegierte des Gewerkschaftstages sein.

Die Stellen der Bezirksleiter und der Bezirkssekretäre können vom Vorstand zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben werden.

- 4. Die Bezirksleiter sind in den Bezirken die Beauftragten des Vorstandes, nach dessen Weisung sie ihre Tätigkeit ausüben. Sie haben folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Bezirks;
 - b) Durchführung von Tarif-, Lohn- und Gehaltsbewegungen;

Bildung von Tarifkommissionen für den jeweiligen Geltungsbereich der abzuschließenden Tarifverträge nach den Richtlinien des Vorstandes.

Beabsichtigte Tarifkündigungen müssen von dem Bezirksleiter dem Vorstand gemeldet werden.

Über Kündigungen en/scheidet der Vorstand;

Eingreifen bei Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen der Satzung.

Bei Streiks und Aussperrungen in seinem Bezirk hat sich der Bezirksleiter oder ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle zu informieren und dem Vorstand umgehend Bericht zu erstatten.

- c) Vornahmen von Revisionen in den Verwaltungsstellen. Über diese Revisionen ist ein Protokoll zu erstellen, von dem eine Durchschrift dem Vorstand unverzüglich einzusenden ist;
- d) Untersuchung und Schlichtung von Differenzen in den Verwaltungsstellen;
- e) Ausführung sonstiger, ihnen vom Vorstand im Gewerkschaftsinteresse erteilten Aufträge und

- ihnen durch die Satzung zufallender Obliegenheiten;
- f) Bildung von Ausschüssen im Bezirk nach den Richtlinien des Vorstandes.
- 5. Die Bezirkskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, wird auf der Bezirkskonferenz gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Bezirkskonferenz, die in den ersten sieben Monaten nach dem Inkrafttreten der vom jeweiligen ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossenen neuen Satzung stattfindet.

Die Bezirkskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung gewerkschaftlicher Angelegenheiten innerhalb des Bezirks mit dem Bezirksleiter und den Bezirkssekretären;
- b) Prüfung der Bezirkskasse;
- c) Beschwerden über die Tätigkeit des Bezirksleiters entgegenzunehmen, zu untersuchen und über das Ergebnis dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Vorstand;
- d) Bewerbungen für die Stelle des Bezirksleiters und der Bezirkssekretäre mit dem Bezirksleiter zu prüfen und dem Vorstand geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet über die Anstellung.

§ 17 Bezirkskonferenzen

 Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitung, zur Erörterung taktischer Fragen sowie zur Erleichterung der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage und der Gewerkschaftsaufgaben

- muß alljährlich eine Bezirkskonferenz abgehalten werden.
- Die Durchführung außerordentlicher Bezirkskonferenzen kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Bezirkskonferenzmuß durchgeführt werden, wenn Verwaltungsstellen, die zusammen mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Bezirkes umfassen, es durch Beschluß ihrer Vertreterversammlung beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- Die Bezirkskonferenzen befassen sich insbesondere mit tariflichen, organisatorischen und gewerkschaftspolitischen Fragen für den Bereich des Bezirkes.

Die Bezirkskonferenzen haben im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichtes der Bezirksleitung;
- b) Erörterung und Diskussion aller gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Fragen, vor allem im Bereich des Bezirkes;
- c) Diskussion über die Zielsetzungen von Tarifbewegungen sowie über ihren Ablauf und die Auswirkungen;
- d) Verabschiedung von Entschließungen und Anträgen an die Bezirksleitung oder den Vorstand zu allen die IG Metall betreffenden Fragen;
- e) Bestätigung der Mitglieder der Tarifkommissionen;
- f) Wahl der vom Bezirkin den Beirat zu entsendenden Beiratsmitglieder;
- g) Wahl der Bezirkskommission.

- 4. Abstimmungen und Wahlen auf der Bezirkskonferenz erfolgen nicht nach der Zahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von diesen vertretenen Mitglieder, wenn Delegierte, die 25 Prozent der Mitgliedschaft vertreten, dies beantragen.
- Die Einberufung der Bezirkskonferenz erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes durch den Bezirksleiter.

Die Tagesordnung wird von der Bezirksleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

- 6. Der Bezirksleiter, die Bezirkskommission, die Bezirkssekretäre, die gewählten Mitglieder des Beirates und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Bezirkes nehmen mit beratender Stimme an den Bezirkskonferenzen teil.
- 7. Jede zum Bezirk gehörende Verwaltungsstelle ist auf der Bezirkskonferenz durch Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten beträgt bei einer Mitgliederzahl bis zu 1000 einen Delegierten, von 1001 bis 2000 zwei Delegierte, von 2001 bis 5000 drei Delegierte, von 5001 bis 10 000 vier Delegierte, über 10 000 fünf Delegierte.

Die Anzahl der Mandate errechnet sich aus dem Durchschnitt der Mitgliederzahlen der letzten vier Quartale vor der Ausschreibung.

Das Mandat gilt bis zur Neuwahl nach dem nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

Das Mandat kann bei Verhinderung des Delegierten durch seinen Stellvertreter wahrgenommen werden.

Die Delegierten und ihre Stellvertreter zur Bezirkskonferenz sind im ersten Halbjahr nach dem Inkrafttreten der vom ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossenen neuen Satzung zu wählen. Ihre

 $\mathbb{Q}_{\mathbb{Q}}$

Wahl erfolgt in den Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen.

Wählbar sind nur Mitglieder mit mindestens 36monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit.

§ 18 Vorstand

 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, acht weiteren geschäftsführenden und neunzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf jedem ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt. Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden dem Gewerkschaftstag durch die Bezirke vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt durch die in dem Bezirk zu dem Gewerkschaftstag gewählten Delegierten.

Wählbar sind nur Mitglieder mit mindestens 60monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit.

Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendige Nachwahlen zum Vorstand werden durch den Beirat vorgenommen. Der Beirat kann zu diesem Zweck auch die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages beschließen.

2. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder fünf Revisoren, die monatlich die Kassengeschäfte prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

3. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand vertritt die IG Metall nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.
- b) Der Vorstand hat die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und Beirates durchzuführen.
- c) Der Vorstand entscheidet nach Prüfung über Tarifkündigungen, Urabstimmungen und Arbeitseinstellungen.
- d) Der Vorstand erteilt den Verwaltungsstellen die zur Durchführung ihrer Arbeit entsprechenden Anweisungen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, in den Verwaltungsstellen durch Beauftragte Revisionen vorzunehmen, die sich sowohl auf die Prüfung der Kassen- und Finanzgeschäfte als auch auf die gesamte Geschäftsführung erstrecken können.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Sekretäre und weitere Mitarbeiter anstellen.

Diese können unbeschadet § 19 Ziffer 3 Absatz 2 und § 20 Ziffer 14 der Satzung nicht Mitglied des Beirates und Delegierte des Gewerkschaftstages sein.

e) Zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Vorstandes gehören zwei Unterschriften; eines Vorsitzenden, des Hauptkassierers oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand kann zur Abwicklung von be-

- stimmten Geschäften Vollmachten durch Beschluß erteilen.
- f) Die Anlegung sowie Kündigung und Abhebung von Geldern der IG Metail darf nur mit Unterschrift eines Vorsitzenden und des Hauptkassierers vollzogen werden.

Die Anlegung von Geldern hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Sinne der Erfüllung gewerkschaftlicher Aufgaben zu erfolgen.

Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Mitglieder oder Privatpersonen ist unzulässig.

- g) Herausgabe der Zeitung METALL und anderer Schriften:
- h) Erlaß von Richtlinien.
- An den Sitzungen des Vorstandes nehmen in der Regel der Vorsitzende des Kontrollausschusses, die Bezirksleiter und der Chefredakteur teil.

§ 19 Beirat

 Höchstes beschlußfassendes Organ zwischen den Gewerkschaftstagen ist der Beirat.

Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendige Nachwahlen zum Vorstand und zum Kontrollausschuß werden durch den Beirat vorgenommen. Der Beirat kann zu diesem Zweck auch die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages beschließen.

Für vom Beirat beschlossene außerordentliche Gewerkschaftstage legt dieser die zu behandelnde Tagesordnung fest.

- Der Beirat entscheidet endgültig über Einsprüche zu Entscheidungen des Kontrollausschusses.
- Die Beiratsmitglieder werden in den ersten ordentlichen Bezirkskonferenzen nach Inkrafttreten der neuen Satzung gewählt. Bis zur Beendigung der Neuwahlen für den Beirat in allen Bezirken bleibt der Beirat in seiner bisherigen Zusammensetzung in Funktion. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden Bezirkskonferenz vorzunehmen.

Wählbar sind nur Mitglieder mit mindestens 36monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit.

In den Beirat entsenden die Bezirke für je 30 000 Mitglieder ein Beiratsmitglied. Übersteigt die Restziffer die Zahl von 15 000, so kann noch ein weiteres Beiratsmitglied entsandt werden. Die Anzahl der Mandate errechnet sich aus dem Durchschnitt der Mitgliederzahlen der letzten vier Quartale vor der Ausschreibung.

 Mitglieder des Beirates sind außerdem die Mitglieder des Vorstandes.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Beirates die Mitglieder des Kontrollausschusses, die Bezirksleiter und der Chefredakteur teil.

Weitere Mitarbeiter des Vorstandes können zu den Beratungen des Beirates durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden. Sie können nicht Mitglied des Beirates sein.

 Der Beirat wird mindestens dreimal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Der Beirat muß vom Vorstand einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Beirates die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Sitzungen des Beirates werden geleitet von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages findet sinngemäß Anwendung.

§ 20 Gewerkschaftstag

 Höchstes Organ der IG Metall ist der Gewerkschaftstag. Ein ordentlicher Gewerkschaftstag muß in jedem dritten Jahr abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muß durch den Vorstand einberufen werden, wenn der Beirat dieses beschließt oder wenn Verwaltungsstellen, die zusammen mehr als zwei Drittel der Mitglieder umfassen, es durch Beschluß ihrer Vertreterversammlungen beantragen. Dabei gelten die Fristen der Ziffern 10 und 11 nicht. Zu einem außerordentlichen Gewerkschaftstag werden die Delegierten des letzten ordentlichen Gewerkschaftstages durch den Vorstand eingeladen.

Einem außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie jedem ordentlichen Gewerkschaftstag.

 Die Wahl der Delegierten erfolgt in Wahlbezirken, die vom Vorstand im Einvernehmen mit den Bezirksleitern festgelegt werden. Auf je 5000 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Übersteigt die Restziffer die Zahl von 2500, so erhält der Wahlbezirk einen weiteren Delegierten. In jedem Wahlbe-

- zirk sind ebensoviel Stellvertreter zu wählen, wie Delegierte gewählt wurden.
- Die Anzahl der Mandate errechnet sich aus dem Durchschnitt der Mitgliederzahlen der letzten vier Quartale vor der Ausschreibung.
- 4. Als Delegierte sind nur solche Mitglieder wählbar, die am Tage der Wahl eine mindestens 36monatige ununterbrochene Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäße Beitragsleistung während dieser Zeit haben.
- Die Wahl der Delegierten erfolgt durch geheime Abstimmung in den Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen außerhalb der Betriebe. Für die Durchführung der Wahl erläßt der Vorstand eine Wahlordnung.
- 6. Die bei der Wahl benutzten Stimmzettel und Auszähllisten sind bis nach Beendigung des Gewerkschaftstages durch die zuständige Verwaltungsstelle aufzubewahren.
- 7. Der Vorstand hat zu pr
 üfen, ob die Delegierten nach den Bestimmungen der Wahlordnung gew
 ählt sind. Delegierte, die nicht nach der Wahlordnung gew
 ählt wurden, sind zur Mandatsaus
 übung auf dem Gewerkschaftstag nicht berechtigt.
- 8. Zur Feststellung, ob die Bedingungen des § 20 Ziffer 4 der Satzung erfüllt sind und ob Beanstandungen gegen die Wahl der Delegierten vorliegen, wird eine Mandatsprüfungskommission gebildet.
 - Desgleichen wird zur Vorbereitung der Änderungen und Ergänzungen der Satzung eine Satzungsberatungskommission und zur Vorbereitung aller sonstigen an den Gewerkschaftstag gerichteten Anträge eine Antragsberatungskommission gebildet.

Jeder Bezirk ist in diesen Kommissionen jeweils durch ein Mitglied vertreten. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch die in einem Bezirk gewählten Delegierten aus ihrer Mitte. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Bezirksleiter.

Diese Kommissionen nehmen vor dem Gewerkschaftstag ihre Tätigkeit auf. Ihnen ist jeweils ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied beizuordnen.

9. Jeder Delegierte erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthalts am Orte des Gewerkschaftstages und für den notwendigen Zeitaufwand seiner Reise eine Aufwandsentschädigung. Außerdem wird der Fahrgeldaufwand von seinem Wohnort zum Tagungsort und zurück und der entgangene Arbeitsverdienst erstattet.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt.

 Jeder ordentliche Gewerkschaftstag ist mindestens 26 Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe erfolgt durch den Vorstand in der Gewerkschaftszeitung METALL.

11. Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 15 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages dem Vorstand eingereicht werden.

Alle Anträge an den Gewerkschaftstag sind vom Vorstand 8 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages den Mitgliedern bekanntzugeben.

Anträge an den Gewerkschaftstag können stellen: Die Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen, der Vorstand, der Kontrollausschuß, der Ange-

- stellten-, der Frauen-, der Jugend-, der Handwerksund der Ausländerausschuß der IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
- 12. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Delegierten.
- 13. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt für die Dauer des Gewerkschaftstages ein Präsidium.
- 14. Die Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses, die Bezirksleiter, die in den Bezirken gewählten Beiratsmitglieder und der Chefredakteur nehmen an dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.
- 15. Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Beschlußfassung über denselben;
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses und seine Entlastung;
 - c) Bestätigung des Rechnungsabschlusses der Kasse;
 - d) Stellungnahme zur gewerkschaftspolitischen Lage und den nächsten Aufgaben;
 - e) Behandlung der zu den vorhergehenden Punkten gestellten Anträge;
 - f) Beschlußfassung über die Satzung;
 - g) Wahl des Vorstandes;
 - h) Wahl des Kontrollausschusses.

§ 21 Kontrollausschuß

- Der Kontrollausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern.
- 2. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keine weitere Funktion in der IG Metall ausüben.
- Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden von jedem ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendige Nachwahlen zum Kontrollausschuß werden vom Beirat vorgenommen.

Wählbar sind nur Mitglieder mit mindestens 60monatiger ununterbrochener Zugehörigkeit zur IG Metall und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit.

Der Kontrollausschuß konstituiert sich selbst.

- Der Kontrollausschuß hat dem ordentlichen Gewerkschaftstag über seine T\u00e4tigkeit einen Bericht zu erstatten.
- 5. Der Kontrollausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) darauf zu achten, daß die Satzung und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Beirates durch den Vorstand eingehalten und durchgeführt werden;
 - b) Beschwerden über die Tätigkeit, Handlungen oder Entscheidungen des Vorstandes entgegenzunehmen und über solche Beschwerden im Rahmen der Ziffer 5 a) zu entscheiden;
 - c) Beschwerden über Entscheidungen des Vorstandes nach § 11 Ziffer 14, § 12 Ziffer 4, § 13 Ziffer 4 c), d), e) und Ziffer 7 entgegenzunehmen

- und über solche Beschwerden im Rahmen der Ziffer 5 a) zu entscheiden;
- d) die Revisionsberichte zu prüfen und selbständig Revisionen vorzunehmen.
- 6. Alle Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

Beschwerden über zugestellte Entscheidungen des Vorstandes müssen innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Kontrollausschuß eingegangen sein.

Jeder Beschwerde ist eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsstelle über die Dauer der Mitgliedschaft und die Höhe der Beitragsleistung des beschwerdeführenden Mitglieds beizufügen.

Der Kontrollausschuß prüft die Beschwerde und entscheidet darüber im Rahmen des § 21 Ziffer 5 a).

Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses kann innerhalb vier Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch an den Beirat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Beschwerden an den Kontrollausschuß und Einsprüche an den Beirat sind in zweifacher Ausfertigung durch Einschreiben an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses zu richten.

Streik, Aussperrung und Maßregelung

§ 22 Streik

- Arbeitseinstellungen setzen den Beschluß des Vorstandes voraus.
- Vor der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage der betreffenden Industriegruppe als auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Streiks die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird, Kündigung der Tarifverträge erfolgt oder das Organisationsverhältnis ein ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens 75 Prozent der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder in der vom Vorstand beschlossenen geheimen Urabstimmung für die Arbeitseinstellung gestimmt haben.

Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Vorstandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif- oder Vertragsbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen dieser Satzung hinzuweisen.

3. Tritt während eines anerkannten Streiks nach Auffassung des Vorstandes eine wesentliche Änderung der Situation ein, so muß erneut eine geheime Urabstimming unter den an dieser Streikbewegung beteiligten Mitgliedern durchgeführt werden.

Der Vorstand darf der Fortführung der Bewegung nur dann zustimmen, wenn mindestens 75 Prozent der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder sich dafür ausgesprochen haben.

- 4. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten die Mitglieder auf jede Unterstützung.
- Werden Mitglieder ausgesperrt, ist dies von der zuständigen Ortsverwaltung unverzüglich über die Bezirksleitung dem Vorstand zu melden.
- Sperren über Betriebe können nur vom Vorstand verhängt werden und sind durch diesen bekanntzumachen.

§ 23 Unterstützung bei Streik

- Unterstützung bei einem vom Vorstand beschlossenen Streik, für den Unterstützungsleistung vom Vorstand genehmigt ist, können Mitglieder nur erhalten, wenn sie bei Beginn der dem Streik vorausgehenden Urabstimmung der Gewerkschaft mindestens 3 Monate angehörten und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge geleistet haben.
- 2. Die Unterstützungssätze betragen für eine Streikwoche:
 - bei einer Beitragsleistung über 3 bis 12 Monate das 12fache des Durchschnittsbeitrages,
 - bei einer Beitragsleistung über 12 bis 36 Monate das 12fache des Durchschnittsbeitrages zuzüglich 12,- DM,
 - bei einer Beitragsleistung über 36 Monate das

12fache des Durchschnittsbeitrages zuzüglich 24,- DM.

Für Resttage einer Streikwoche beschließt der Vorstand entsprechende Unterstützungssätze.

- Die H\u00f6he der Unterst\u00fctzung wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Vollbeitr\u00e4ge – f\u00fcr drei volle Kalendermonate – vor dem Kalendermonat des Streikbeginns errechnet.
 - Auszubildende und Mitglieder, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund keine drei Vollbeiträge entrichten konnten, erhalten eine Unterstützung, deren Höhe unter Berücksichtigung der Einkommens-, Beitrags- und Unterstützungshöhe anderer Mitgliedergruppen von Fall zu Fall vom Vorstand festgelegt wird.
- 4. Mitglieder, die mehreren Gewerkschaften angehören, können bei Streik Anspruch auf Unterstützung nur bei der Gewerkschaft erheben, die für die Durchführung der Bewegung zuständig ist.
- Die Zahlung der Unterstützung erfolgt nach Erfüllung der durch die Ortsverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen. Der Zahlungstermin wird vom Vorstand nach Abstimmung mit der Ortsverwaltung festgelegt.

Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag des Streiks. Ein auf einen Werktag fallender Feiertag gilt als Werktag.

§ 24 Unterstützung bei Maßregelung und Aussperrung

 Mitglieder, die infolge Eintretens für die von der IG Metall anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, können Gemaßregeltenunterstützung nach folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft mindestens
 3 Monate angehören und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge geleistet haben;
- b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Ortsverwaltung erfolgt sein;
- c) die Maßregelung muß bei Verwaltungsstellen mit mehr als 5000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung, bei anderen Verwaltungsstellen von der Bezirksleitung anerkannt sein.

Dem Vorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.

- 2. Die Gemaßregeltenunterstützung wird bis zu 13 Wochen gewährt. Die Höhe der Unterstützungssätze regelt sich nach den Bestimmungen des § 23 Unterstützung bei Streik –. In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Vorstandes der Bezug der Unterstützungen verlängert werden. Anträge sind von der Ortsverwaltung über die Bezirksleitung dem Vorstand zuzuleiten.
- 3. Die Höhe der Unterstützung wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Vollbeiträge errechnet.
- 4. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.
- Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Vorstandes.

- 6. Wird der Gemaßregelte wieder eingesteilt und erhält den Lohn oder das Gehalt für die Dauer seiner Maßregelung durch den Arbeitgeber nachgezahlt, so kann der Vorstand die gezahlte Gemaßregeltenunterstützung nach Beratung mit der zuständigen Ortsverwaltung ganz oder teilweise zurückfordern.
- 7. Mitglieder, die im Zusammenhang mit einer von der IG Metall beschlossenen Tarifbewegung vom Arbeitgeber ausgesperrt werden, erhalten eine Unterstützung. Für Voraussetzungen, Höhe und Dauer dieser Unterstützung gilt § 23 entsprechend. Weitere Einzelheiten werden durch Beschluß des Vorstandes festgelegt.

Weitere Leistungen der IG Metall

§ 25 Unterstützungsarten

- Neben den Leistungen bei Streik, § 23, sowie bei Maßregelung und Aussperrung, § 24, und der Freizeitunfallversicherung, § 26, kann die IG Metall ihren Mitgliedern nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Wartezeiten folgende weitere Leistungen gewähren:
 - a) Unterstützung durch Rechtsschutz § 27;
 - b) Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen § 28;
 - c) Unterstützung für Rentner § 29;
 - d) Unterstützung bei Sterbefällen § 30.
- Alle in dieser Satzung festgelegten Unterstützungen sind freiwillige Leistungen, die die IG Metall ihren Mitgliedern nach Erfüllung der Voraussetzungen gewähren kann.

§ 26 Freizeitunfallversicherung

- Leistungen der Freizeitunfallversicherung k\u00f6nnen Mitglieder erhalten, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angeh\u00f6ren und w\u00e4hrend dieser Zeit satzungsgem\u00e4\u00dfe Beitr\u00e4ge geleistet haben.
- 2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. auf solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zu-

ständigen Dienststelle maßgebend. Der Versicherungsschutz versteht sich weltweit. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- und Rundflügen, ist mitversichert.

Für die Freizeitunfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen.

- Für die Berechnung der Leistungen gilt als Monatsbeitrag der Durchschnittsbeitrag der letzten 12 Monate vor dem Unfall. Für Beitragszahler der Stufen AS und ARK bemessen sich die Leistungen nach einem Beitrag von 10,- DM.
 - Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als 2 Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- Anträge auf Leistungen aus der Freizeitunfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten.
- 5. Die Leistungen der Freizeitunfallversicherung sind aus dem Anhang zur Satzung zu entnehmen.

§ 27 Unterstützung durch Rechtsschutz

 Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Lohnsteuerrecht.

Ehegatten, Kindern und Eltern verstorbener Mit-

- glieder kann Rechtsschutz gewährt werden für Streitigkeiten aus Absatz 1, wenn auch das Mitglied Rechtsschutz erhalten hätte.
- Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Rechtsschutzfälle besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine Beitragsleistung von 3 Monaten erforderlich.
- 3. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Ortsverwaltung.

Über die Gewährung von Rechtsschutz für die zweite und dritte Instanz entscheidet der Vorstand.

Mit Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die IG Metall die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen. Wird ein Gerichtsverfahren ohne Zustimmung des Vorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung eingeleitet und fortgeführt, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

4. Die in den Verwaltungsstellen, Bezirksleitungen und beim Vorstand mit der Rechtsberatung und Prozeßvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung zur Prozeßvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten für Sozialgerichtsbarkeit sowie den Verwaltungs- und Finanzgerichten befugt.

§ 28 Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

- Eine Notfallunterstützung können Mitglieder erhalten, die sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, wenn sie der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge geleistet haben.
- Gesuche um Unterstützung bei außerordentlicher Notlage sind zusammen mit der Schilderung der Notlage und der Familienverhältnisse schriftlich mit dem Mitgliedsausweis bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen.
 - Über den Antrag hat die Ortsverwaltung in ihrer nächsten Sitzung eine Entscheidung zu treffen.
- Die Erledigung der Anträge muß nach den Anweisungen des Vorstands erfolgen. Der Höchstbetrag dieser Unterstützungsart wird vom Vorstand bestimmt.

§ 29 Unterstützung für Rentner

- Eine einmalige Unterstützung für Rentner können Mitglieder erhalten, die Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und der Gewerkschaft mindestens 20 Jahre angehören.
- Diese Unterstützung beträgt 20 Prozent der insgesamt geleisteten Beiträge.
- Für die Berechnung der Unterstützung werden die geleisteten Beiträge vom Eintrittsdatum bis zum Eintreten des Rentenfalles bzw. vom Eintrittsdatum bis zu der Erfüllung der 20jährigen Mitgliedschaft zugrunde gelegt.
- Für die Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 1949, auch für die anerkannte Mitgliedschaft bis zum

- 30. April 1933, wird der ab dem 1. Januar 1950 ermittelte Durchschnittsbeitrag zugrunde gelegt. Die Zeit vom 1. Mai 1933 bis zum Wiedereintritt nach 1945 bleibt unberücksichtigt.
- 5. Der Antrag auf Zahlung der Unterstützung ist bei Erreichung der gesetzlich festgelegten Altersgrenze unter Vorlage des Mitgliedsausweises an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten.

Wird vor Vollendung der gesetzlich festgelegten Altersgrenze schon Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, so ist bei der Antragstellung auf Unterstützung für Rentner der Rentenbescheid vorzulegen.

Der Anspruch ist spätestens drei Monate nach Erhalt des Rentenbescheides bzw. nach Erreichung der 20jährigen Mitgliedschaftsdauer geltend zu machen.

- 6. Nach der Zahlung der Unterstützung für Rentner muß das Mitglied zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft mindestens Beiträge der Stufe ARK leisten. Wird noch eine Beschäftigung nach Zahlung dieser Unterstützung ausgeübt, sind die Beiträge nach § 5 Ziffer 1 der Satzung zu leisten.
- 7. Mitglieder k\u00f6nnen nach Wegfall der Erwerbsunf\u00e4-higkeit diese Unterst\u00fctzung erneut beziehen, wenn sie wieder mindestens 60 Monate Vollbeitr\u00e4ge geleistet haben. F\u00fcr diese geleisteten Beitr\u00e4ge wird bei erneutem Rentenbezug die Unterst\u00fctzung nochmals berechnet.

§ 30 Unterstützung bei Sterbefällen

 Sterbegeld kann an Mitglieder oder an deren Hinterbliebene dann gezahlt werden, wenn das Mitglied der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehörte und während dieser Zeit satzungsgeinäße Beiträge geleistet hat.

An die Hinterbliebenen wird das Sterbegeld gezahlt, wenn sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder im dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben oder für die Bestattungskosten nachweisbar aufgekommen sind. Hierüber haben die Hinterbliebenen einen Nachweis zu führen. Eine amtliche Bescheinigung über den Tod und der Mitgliedsausweis sind bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.

2. Das Sterbegeld beträgt:

- bei einer Beitragsleistung über 12 bis 36 Monate das 15fache,
- bei einer Beitragsleistung über 36 bis 60 Monate, das 17,5fache,
- bei einer Beitragsleistung über 60 bis 120 Monate das 20fache,
- bei einer Beitragsleistung über 120 bis 240
 Monate das 25fache,
- bei einer Beitragsleistung über 240 Monate das 31,5fache

der maßgebenden Monatsbeiträge.

Der errechnete Betrag ist auf volle 5,- bzw. 10,- DM aufzurunden.

Das Mindeststerbegeld beträgt 120,- DM.

Beim Todesfall des Lebensgefährten eines Mitgliedes, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit ihm gelebt hat, beträgt das Sterbegeld die Hälfte der obigen Sätze. Bei der Antragstellung auf Auszahlung des Sterbegeldes ist die Sterbeurkunde bei

- der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen und der Mitgliedsausweis vorzulegen.
- 4. Der Berechnung des Sterbegeldes wird der Durchschnitt der letzten 12 Monatsbeiträge ohne ARK-Beiträge zugrunde gelegt. Bei Beziehern von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden die vor Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträge herangezogen. Entsprechendes gilt für solche Mitglieder, die eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung trotz Invalidität nicht erhalten.
- 5. Mitglieder, die eine anerkannte Mitgliedschaft bis zum 30. April 1933 nachgewiesen haben und Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind, erhalten das Sterbegeld mindestens nach dem Beitrag von 10,—DM. Entsprechendes gilt für solche Mitglieder, die eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung trotz Invalidität nicht erhalten.
- Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes in den Verwaltungsstellen.

Der Anspruch auf Sterbegeld erlischt 3 Monate nach dem Todestag.

Weitere Satzungsbestimmungen

§ 31 Ausschluß des Rechtsweges

- Auf dem ordentlichen Rechtsweg k\u00f6nnen Mitglieder, ehemalige Mitglieder, deren Hinterbliebene, andere nat\u00fcrliche oder juristische Personen oder Personengesamtheiten keine Anspr\u00fcche auf Unterst\u00fctzungsleistungen geltend machen.
 - Über strittige Ansprüche entscheiden die zuständigen Organe der IG Metall.
- 2. Alle in dieser Satzung festgelegten Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Deshalb steht Mitgliedern, ehemaligen Mitgliedern oder deren Angehörigen ein gesetzlicher Anspruch oder ein Klagerecht auf Gewährung einer Unterstützung nicht zu.
- Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge kann nicht geltend gemacht werden.

§ 32 Mitgliedschaft zum DGB

Die Industriegewerkschaft Metall ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie hat dessen Satzungen einzuhalten und seine Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Gewerkschaftstag beschlossen wird!

Zu Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Bundesvorstandes hinzuzuziehen.

Unter DGB ist die jetzige und die künftige Vereinigung der deutschen Gewerkschaften zu verstehen.

§ 33 Auflösung der IG Metail

Eine freiwillige Auflösung der IG Metall kann nur durch einen Beschluß des Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher gewählter Delegierten erfolgen. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

§ 34 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt ab 1. Januar des auf den Gewerkschaftstag folgenden Jahres in Kraft.

Anhang: Leistungen der Freizeitunfallversicherung

(§ 26 Ziffer 5 der Satzung)

Die Freizeitunfallversicherung sieht aufgrund des für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossenen Versicherungsvertrages derzeit folgende Leistungen vor:

- a) ein Unfall-Krankenhausgeld bei mindestens 48 Stunden Krankenhausaufenthalt bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Entschädigung für jeden Unfall, höchstens jedoch 100,—DM pro Tag der stationären Behandlung. Bei der Berechnung der Entschädigung werden Aufnahme und Entlassungstag als je ein Kalendertag gerechnet;
- b) eine Invaliditätsentschädigung in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes bei Vollinvalidität; den entsprechenden Teilbetrag bei Teilinvalidität von mindestens 20 Prozent;
 - für Rentner ist diese Invaliditätsentschädigung nur mitversichert, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und entsprechend § 5 Ziffer 2 Beiträge entrichten;
- c) eine Todesfallentschädigung in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.
 - Der Vorstand ist ermächtigt, versicherungsrechtlich bedingte Leistungsverbesserungen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.

